

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2010-08-04
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Burg -577
E-Mail: Cornelia.Burg@elk-wue.de

AZ 21.00 Nr. 680/6.1

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen

(Nr. 9/2010)
Bitte weiterleiten

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung)

Rundschreiben vom 8. Juni 1989 AZ 21.00 Nr. 243/8

Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

Mit Wirkung vom 1. November 2009 wurden in der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung folgende Änderungen vorgenommen; die wir nachstehend nochmals näher erläutern.

A) Verpflichtung zur Erreichbarkeit

In Nr. 1.1 ist nunmehr klarstellend festgelegt, dass ein Besucher oder Anrufer eines zur Erreichbarkeit verpflichteten Pfarrers (bzw. Pfarrerin) mindestens erfahren können sollte, wie ein zur Erreichbarkeit verpflichteter Pfarrer bzw. eine Pfarrerin erreichbar ist oder wer sie oder ihn vertritt. Die Verpflichtung, die genaue Dauer der jeweiligen Abwesenheit bekannt zu geben, ist entfallen.

B) Anspruch auf Erholungsurlaub

Die Verpflichtung den Erholungsurlaub in der Regel auf nur ein bis zwei größere Abschnitte zu verteilen ist entfallen.

Entsprechend den Regelungen Kirchenbeamtenrechts wurde zudem in Nr. 7.1 festgelegt, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub eines Urlaubsjahres erst dann endgültig verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des Folgejahres (vollständig) genommen worden ist.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass jedes Dekanatamt zu Jahresbeginn einen Urlaubsplan für seinen Bezirk aufstellen sollte, um zu verhindern dass die Genehmigung von Urlaubsanträgen kurzfristig daran scheitert, dass die Vertretung nicht geregelt werden kann.

C) Dienstliche Abwesenheit

Es wird darauf hingewiesen dass die Teilnahme an Schulkonferenzen, Elternabenden etc. zu den in Nr. 11.2 Buchst. a) genannten Unterrichtsaufträgen gehört.

Für sonstige, in das Fortbildungsprogramm der Landeskirche aufgenommene Veranstaltungen, ist Tagungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme gilt nicht als dienstliche Abwesenheit.

D) Dienstverhinderung bei Krankheit

Eine Krankenhausbehandlung von mehr als einer Woche ist dem Oberkirchenrat vom Dekanatamt anzuzeigen, wobei die voraussichtliche Dauer anzugeben ist. Eine Äußerung über den Ort der Behandlung und das Beifügen einer ärztlichen Äußerung ist nicht mehr erforderlich.

E) Stellvertretung

Die für den Regelfall geltende Verpflichtung zur gegenseitigen Stellvertretung bei gemeinsamer Vernehmung einer Pfarrstelle besteht weiterhin.

Dessen ungeachtet ist in einer Anzahl benannter Fälle die Vertretungsregelung jeweils im Einzelfall durch das Dekanatamt zu regeln.

In Nr. 16.5 wurde nun auch klargestellt, dass die automatische Verpflichtung zur Stellvertretung auch für den Zeitraum des Mutterschutzes einer Theologin entfällt, die die Stelle gemeinsam mit ihrem Ehemann versieht.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Stellvertretung im Regelfall zugleich bedeutet, dass weitere, nicht abschließend aufgeführte Sonderfälle gegeben sein können, die eine abweichende Vertretungsregelung durch das Dekanatamt im Einzelfall erfordern können. Hingewiesen sei dabei z. B. auf den Fall des Vorliegens einer Schwerbehinderung eines Stellenpartners mit gesundheitlichen Einschränkungen, die eine längerfristige alleinige Vertretung des Stellenpartners fürsorgewidrig erscheinen ließen.

In Nr. 16.8 wurde ferner die ausdrückliche Verpflichtung aufgenommen, dass die jeweilige Regelung der Stellvertretung für den Bereich des Religionsunterrichts dem Schuldekan mitgeteilt werden muss.

Hartmann
Oberkirchenrat